

Ausschaffungsinitiative: AvenirSocial verleiht der Stimme der Sozialarbeitenden Gehör

AvenirSocial hat sich seit deren Lancierung mit der Ausschaffungsinitiative und ihren Folgen für die Soziale Arbeit (KlientInnen der Sozialhilfe und Sozialarbeitende) befasst. Als die Initiative 2010 zur Abstimmung kam, wurde eine Stellungnahme und eine Pressemitteilung publiziert, in denen sich AvenirSocial auch gegen den Gegenvorschlag stellte. AvenirSocial prangerte insbesondere die Unverhältnismässigkeit der Sanktionen bei Sozialmissbrauch sowie die Ungleichbehandlung an.

Nach der Annahme der Initiative durch das Volk und ihrer Umsetzung per 1. Oktober 2016 wird eine gravierende Verschärfung der Praxis in Bezug auf die Sanktionen der Sozialhilfe im Gesetz verankert werden. Somit befinden sich die Sozialarbeitenden in einer heiklen Position: Sie werden sich möglicherweise dazu veranlasst sehen, häufiger Strafanzeige gegen KlientInnen der Sozialhilfe einreichen zu müssen. Dies bedeutet eine neue Verantwortung für die Sozialarbeitenden mit weitreichenden Folgen. In Anbetracht der Ablehnung des Volkes der sogenannten Durchsetzungsinitiative werden die Gerichte glücklicherweise die Folgen einer Ausschaffung berücksichtigen müssen und in Härtefällen darauf verzichten.

Für AvenirSocial besteht die Hauptaufgabe der Sozialarbeitenden darin, die Interessen der von ihnen begleiteten KlientInnen zu verteidigen und darauf zu achten, dass ihre Rechte gewahrt werden. Der Umstand, dass Sozialarbeitende gegen diese KlientInnen Strafanzeige wegen „Betrug“ und „unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe“ erheben müssen und im Bewusstsein, dass diese Anzeige zu einer Ausweisung aus der Schweiz führen kann, wirft zahlreiche Fragen bezüglich der Fähigkeit der gleichzeitigen Interessenvertretung auf.

Im Zuge der Gesetzesumsetzung hat AvenirSocial für die Soziale Arbeit die folgenden Anliegen:

- Die Ausschaffung von Personen stellt eine der schwersten Formen von Sanktionen im Sozialhilfebereich dar. AvenirSocial weist erneut auf seine Vorbehalte gegen eine im Grundsatz disziplinierende und kontrollierende Sozialhilfe hin¹;
- *Präventionsmassnahmen*: Die gegenwärtigen und künftigen KlientInnen der Sozialhilfe müssen systematisch darüber informiert werden, welche möglichen Folgen Betrug und unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe haben kann. Diese Information muss an das (insbesondere schriftliche) Begriffsvermögen der KlientInnen angepasst werden und es ist von zentraler Bedeutung, dass genügend Ressourcen (zeitliche, für Übersetzungen usw.) investiert werden, damit diese Neuerungen auch wirklich von den KlientInnen verstanden werden;
- *Keine Diskriminierung*: Mehrere Studien zeigen, dass hinsichtlich der Sanktionen im Sozialhilfebereich diskriminierende Praktiken festzustellen sind².

¹ Siehe dazu „Sanktionen in der Sozialhilfe: Die Position von AvenirSocial“, März 2014.

² Muslimische Männer oder Männer, die als Muslime wahrgenommen werden, werden beispielsweise häufiger und strenger sanktioniert als Frauen oder Männer, die nicht einer solchen Religion zugeordnet werden. Siehe dazu Honegger Manuela,

Es ist zu befürchten, dass die Umsetzung der Initiative diese diskriminierenden Praktiken noch weiter verstärken wird. Es ist deshalb dringend notwendig, die Sozialarbeitenden auf diese Fragen zu sensibilisieren³ und entsprechende Massnahmen einzuführen, die darauf abzielen, solche Praktiken zu verhindern (doppeltes Controlling, Qualitätsmanagement, usw.);

- *Ausbildung und Kompetenzen:* AvenirSocial ruft dazu auf, die Grundbildung und die Weiterbildung der Sozialarbeitenden im Bereich der neuen Gesetzesbestimmungen zu verstärken. Es versteht sich von selbst, dass nur Personal mit einer tertiären Ausbildung in der Lage ist, die Komplexität dieser Dilemmasituationen gemäss den professionellen Grundsätzen und Werten zu bewältigen. Ferner trägt die Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Sozialhilfe nicht gerade zur Attraktivität der Sozialdienste als Arbeitsgebiet für Sozialarbeitende bei – ohnehin haben diese schon jetzt häufig Mühe, qualifiziertes Personal zu finden. Der Handlungsspielraum und die spezifischen Fachkenntnisse der Sozialarbeitenden müssen berücksichtigt werden. Basierend auf den Werten gemäss dem Berufs- und Ethikkodex der Sozialen Arbeit⁴, den während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen und der Kenntnis der Dossiers sind sie in der Lage, in solchen Situationen eine Entscheidung zu treffen.
- *Institutionelle Regelungen:* Innerhalb der Sozialdienste ist es von zentraler Bedeutung, dass die zuständige Stelle innerhalb eines Dienstes bezüglich der Umsetzung des neuen Gesetzes mit den Mitarbeitenden diskutiert wird. Die Supervision und die Intevision sind Werkzeuge, welche beispielsweise eine Diskussion über die Praxis innerhalb eines Dienstes ermöglichen. Zudem muss der interne Ablauf bei einer allfälligen Anzeige klar festlegen, wer die Anzeige einreicht. Damit die für die Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitenden und KlientInnen der Sozialhilfe so zentrale Vertrauensbeziehung erhalten bleibt, empfiehlt AvenirSocial, dass die Anzeige vom Leiter oder der Leiterin des entsprechenden Sozialdienstes eingereicht wird und nicht von den Sozialarbeitenden selber. Dieser Mechanismus verhindert auch eine Ungleichbehandlung innerhalb der Dienste;
- *Kantonale Gesetzgebung:* Es ist wichtig, dass die Kantone Regelungen einführen, welche die Möglichkeit und nicht die Pflicht einer Anzeige für die Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes vorsehen. Das Bundesrecht zur Initiative sieht diesbezüglich keine Anzeigepflicht für Sozialarbeitende vor. Es obliegt den Kantonen, gesetzliche Bestimmungen zu diesem Thema zu erlassen (oder nicht). AvenirSocial wird sich bei den Kantonen dafür einsetzen, den Handlungsspielraum der Sozialarbeitende sicherzustellen;

Beyond the silence : institutional racism, social welfare and swiss citizenship., Universität Lausanne, Sozial- und politikwissenschaftliche Fakultät, Passy, F. (dir.), S. 349, 2013.

³ Beispielsweise mit dem Leitfaden zur Diskriminierung der von AvenirSocial zusammen mit der Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes erarbeitet wurde: „Rassistische Diskriminierung: Ein Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit“, AvenirSocial, 2016.

⁴ *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*, AvenirSocial, 2011.

- Bezüglich des *Datenschutzes* muss der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Abwägung der Interessen auch bei der Datenübermittlung zwischen staatlichen Dienststellen, insbesondere zwischen den Sozialdiensten und den Migrationsämtern, gewährleistet werden. Es ist insbesondere nötig, dass die KlientInnen darüber informiert werden, wenn sie betreffende Daten an andere staatliche Dienststellen weitergegeben werden⁵. Betreffend die Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen müssen die in der Verfassung vorgesehenen Verfahrensrechte gewährleistet sein (das Recht auf rechtliches Gehör, auf Akteneinsicht, die Urteilsbegründung, die Gleichbehandlung, die Verhältnismässigkeit usw.);
- *Folgen eines Anzeigeverfahrens*: Falls sich eine Anzeige von KlientInnen der Sozialhilfe abzeichnet, muss insbesondere auf das übergeordnete Interesse des Kindes gemäss Artikel 3 des Übereinkommens der Rechte der Kinder, das von der Schweiz 1997 ratifiziert wurde, geachtet werden. Die Auswirkungen auf die Familie und die Kinder müssen berücksichtigt werden.

AvenirSocial wird sich auch weiterhin gegen Mechanismen einsetzen, die ausschliesslich gegenüber ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz angewendet werden und die zu einer doppelten Bestrafung führen. Die Sozialarbeitenden referenzieren sich bei ethischen Dilemmata an den Ethik- und Berufskodex und können sich an die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial wenden, wenn sie sich mit ethischen Dilemmata im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Profession konfrontiert sehen.

Bern, im Oktober 2016

⁵ Siehe insbesondere „Datenschutz in der Sozialen Arbeit: Eine Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten“, AvenirSocial, Januar 2014.